



INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses
gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

Verordnung betreffend die Untersagung des Betretens von Kinderspielplätzen und Sportplätzen in Graz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19	2
Impressum	3

VERORDNUNG

GZ.: Präs-027888/2020/0001

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 16. März 2020 betreffend die Untersagung des Betretens von Kinderspielplätzen und Sportplätzen in Graz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Auf Grund des § 2 Z 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

§ 1

Betretungsverbot

(1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 wird das Betreten aller Kinderspielplätze und Sportplätze im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz untersagt.

(2) Unter Kinderspielplätzen sind sowohl private Kinderspielplätze im Sinn des § 10 Steiermärkisches Baugesetz 1995 LGBl. Nr. 59/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 11/2020, als auch öffentliche Kinderspielplätze zu verstehen.

§ 2

Ausnahmen vom Verbot

Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, Rettungsorganisationen und Feuerwehr.

§ 3

Kundmachung und zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung wurde durch Anschlag an der Amtstafel am 16. März 2020 kundgemacht, tritt mit 16. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 um 12.00 Uhr außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

